



II-2521 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50 115/823-II/3/94

Wien, am 2. Feber 1994

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

3697 /AB

1994 -02- 07

zu 5850 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat KARLSSON und GenossInnen haben am 17. Dezember 1993 unter der Nr. 5850/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Tragen von Uniformen in Ausübung eines politischen Mandates" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie ist in Ihrem Geschäftsbereich das Tragen von Uniformen in Ausübung eines politischen Mandates geregelt?
2. Hat Herr Abg. ROSENSTINGL mit seiner Feststellung das Überschreiten von Vorschriften gutgeheißen?
3. Welche Maßnahmen setzen Sie, damit den Bediensteten Ihres Ressorts die einschlägigen Vorschriften betreffend das Tragen von Uniformen in Ausübung eines politischen Mandates zur Kenntnis gebracht werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 7 Absatz 1 der Vorschrift über die Dienstkleidung und Ausrüstung der Bediensteten der Bundespolizei bzw. gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer a der Uniformierungsvorschrift für die Österreichische Bundesgendarmerie ist das Tragen der Uniform bei Außerdienststellung während der Bewerbung um ein Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper oder bei der Ausübung eines solchen Mandates verboten.

Zu Frage 2:

Da es sich bei dieser Frage um keinen Punkt der Vollziehung meines Ressorts handelt, entfällt die Beantwortung.

Zu Frage 3:

Die Uniformierungsvorschriften werden allen betroffenen Bediensteten bereits während der Grundausbildung bekannt gemacht und liegen überdies auf den Dienststellen auf.

Frau W.